

Der Verkehr mit Zündwaren.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorratserhebungen über Zündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren wird folgendes bestimmt.

§ 1. A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln ..	350.00	Mark
" 2/2 Kisten zu je 500 Pack ..	355.00	"
" 4/4 Kisten zu je 250 Pack ..	357.50	"
" 10/10 Kisten zu je 100 Pack ..	360.00	"

2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A. I. 1. genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 20 Mark.

3. für weiße oder bunte flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A. I. 1. genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 30 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern ..	340.00	Mark
" 2/2 Kisten zu je 500 " " " " ..	345.00	"
" 4/4 " " " " " " " " ..	347.50	"
" 10/10 " " " " " " " " ..	350.00	"

2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern ..	280.00	Mark
" 2/2 Kisten zu je 500 " " " " ..	285.00	"
" 4/4 " " " " " " " " ..	287.50	"
" 10/10 " " " " " " " " ..	290.00	"

3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück

für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern ..	190.00	Mark
" 2/2 Kisten zu je 500 " " " " ..	195.00	"
" 4/4 " " " " " " " " ..	197.50	"
" 10/10 " " " " " " " " ..	200.00	"

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A. genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 20 Mark zu den unter A. I. und II. 1. von je 16 Mark zu den unter II. 2. und von je 10 Mark zu den unter II. 3. genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Einzelhandel darf der Preis nicht übersteigen.

für die unter A I 1 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln ..	45 Pf.
" zwei Schachteln ..	9 "
für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer	
für das Pack zu 10 Schachteln ..	30 "
" eine Schachtel ..	5 "
für die unter A II 1 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer ..	45 "
für die unter A II 2 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer ..	38 "
für die unter A II 3 genannten Zündhölzer	
für die Schachtel oder den Koffer ..	25 "

Einzelhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkauf durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkauf durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers oder, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.

Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für versteuerte Ware.

§ 3. Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Einzelhändler liefern, finden die im § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Einzelhändler liefern mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter 1/10-Kiste durch den Hersteller ist verboten.

§ 4. Andere Arten Zündhölzer als die im § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Westentaschenhölzern, Buchhölzern (Plattenhölzern) und Sturmhölzern.

§ 5. Dem Verein Deutscher Zündholzfabrikanten, Berlin, liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Seeresverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlichen Mengen von Zündhölzern auf die einzelnen Hersteller von Zündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontingentsübertragungen umzusetzen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgesetzten Mengen ohne Rücksicht auf anderweitige Lieferungsverpflichtungen zu den bei der Umrechnung festzulegenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 oder des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 6 jedoch erst mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Berlin, 19. Dezbr. (W. B. Amtlich.) In der Bundesrats-sitzung gelangen zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den baterländischen Hilfsdienst und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den baterländischen Hilfsdienst.